

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**
Abteilung Hochschulen und Sport

Sektion Sport

6. Januar 2020

MERKBLATT

Beiträge aus dem Swisslos-Sportfonds Aargau an die Durchführung von Aus- und Weiterbildungskursen

Was kann unterstützt werden?

Der Kanton Aargau kann Aus- und Weiterbildungskurse von aargauischen, interkantonalen und nationalen Sport- und Jugendverbänden sowie von Swiss Olympic, die im Kanton Aargau durchgeführt werden, mit finanziellen Mitteln aus dem Swisslos-Sportfonds Aargau unterstützen. Dazu gehören beispielsweise Leiter-, Trainer-, Kampf-, Schiedsrichter- sowie Funktionärskurse.

Im Weiteren können Sportverbände für Leitende von Kampf- und Schiedsrichterkursen, die Absolventinnen und Absolventen dieser Kurse im praktischen Einsatz inspizieren, mit Beiträgen aus dem Swisslos-Sportfonds Aargau unterstützt werden.

Wie bemessen sich die Beiträge?

Pro teilnehmende Person und Kurstag werden Fr. 30.-, für Halbtages- und Abendkurse Fr. 15.- ausgerichtet. Ein Tageskurs dauert mindestens sechs Stunden, ein Halbtages- oder Abendkurs mindestens drei Stunden.

Pro Inspektionstag kann ein Beitrag von Fr. 50.- ausgerichtet werden.

Was ist von einer Unterstützung ausgeschlossen?

Von einer Unterstützung ausgeschlossen sind Kurse, die nach den Vorschriften des Sportförderungsgesetzes des Bundes mit Beiträgen unterstützt werden können; beispielsweise J+S- (Jugend+Sport) und esa-Kurse (Erwachsenensport).

Wie wird ein Gesuch eingereicht und welche Termine sind zu beachten?

Gesuche um Beiträge an die Durchführung von Aus- und Weiterbildungskursen können über das [Online-Gesuchportal](#) des Swisslos-Sportfonds Aargau eingereicht werden. Die Gesuch-stellenden erhalten nach Einreichung des Gesuchs eine automatische Eingangsbestätigung.

Beitragsgesuche sind vor Kursbeginn einzureichen. Verspätet eingereichte Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Wann werden die Beiträge ausbezahlt?

Das definitive Kursprogramm sowie die Teilnehmerliste sind innert 30 Tagen seit Kursende via [Online-Gesuchportal](#) einzureichen. Wird die Abrechnung ohne zwingenden Grund verspätet eingereicht, kann der Beitrag gekürzt oder gestrichen werden. Die Gesuchstellenden erhalten nach Einreichung der vorgenannten Unterlagen in der Regel innert 30 Tagen eine Bestätigung und die Beiträge werden ausbezahlt.

Welche Verpflichtungen müssen eingegangen werden?

Die Unterstützung aus dem Swisslos-Sportfonds Aargau ist sichtbar zu machen. Logos und Inserate stehen unter www.ag.ch/sport in der Rubrik "Swisslos-Sportfonds Aargau" zum Download bereit. Das Logo des Swisslos-Sportfonds Aargau wird auf Dauer, gut sichtbar und ohne Kostenfolge für den Swisslos-Sportfonds Aargau (beispielsweise auf der Homepage) platziert.

Welches sind die rechtlichen Grundlagen?

Die Verordnung über die Verwendung der Mittel des Swisslos-Sportfonds (Swisslos-Sportfonds-Verordnung, SLSFV) regelt die Unterstützung von Aus- und Weiterbildungskursen in den §§ 9 und 11. Die Verordnung ist abrufbar unter www.ag.ch/sport in der Rubrik "Swisslos-Sportfonds Aargau".

An wen muss das Beitragsgesuch eingereicht werden?

Einreichung über das [Online-Gesuchportal](#) des Swisslos-Sportfonds Aargau.